

Schul- und Hausordnung

Präambel

Die Schul- und Hausordnung ergänzt die grundsätzlichen und jedenfalls geltenden Landes- und Bundesgesetze mit dem Ziel, das friedliche Zusammenleben in gegenseitiger Rücksichtnahme und das Wohl aller Personen in der Schulgemeinschaft zu fördern.

Unabdingbare Voraussetzung jeder pädagogischen Zusammenarbeit ist gegenseitiger Respekt. Grundlegende Wertehaltungen für das Zusammenleben sind Wertschätzung, Achtung und Toleranz genauso wie ein nachhaltiger Umgang mit den schulischen Einrichtungen und der Umwelt.

1. Unterricht und Schulleben

1.1. Schüler*innen und Lehrer*innen wirken an der Gestaltung des Schullebens und an der produktiven Gestaltung des Unterrichts mit. Lehrer*innen bereiten den Unterricht gewissenhaft vor und leiten das Unterrichtsgeschehen. Die Schüler*innen helfen durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule mit, die Aufgaben der Schule zu erfüllen und die Unterrichtsarbeit zu fördern. Sie nehmen an allen Unterrichtsgegenständen und Veranstaltungen, für die sie verbindlich angemeldet sind, regelmäßig und pünktlich teil. Die Unterrichtsmittel werden jeweils vor Beginn einer Unterrichtsstunde mitgebracht und sind einsatzbereit.

1.2. Während des Unterrichts arbeiten die Schüler*innen mit, verhalten sich ruhig und diszipliniert, befolgen die Anordnungen ihrer Lehrer*innen und halten sich an Gesprächsordnungen.

1.3. Die Beaufsichtigung der Schüler*innen am Unterrichtsort beginnt um 7.45 Uhr, falls keine abweichende Regelung getroffen wurde. Wird der Unterricht (z.B. im Gegenstand Bewegung und Sport) an einer dislozierten Unterrichtsstätte durchgeführt, so kann mit dem schriftlichen Einverständnis der Erziehungsberechtigten der/dem Schüler*in gestattet werden, sich zu Unterrichtsbeginn dort einzufinden und nach dem Unterrichtsende auch dort entlassen zu werden.

1.4. Der Raumverteilungsplan laut Stundenplan ist einzuhalten. Er sichert jeder Klasse und Arbeitsgruppe den Arbeitsraum. Das Betreten der Sonderunterrichtsräume ist nur unter Aufsicht einer Lehrerin /eines Lehrers gestattet.

1.5. Pausenordnung: In den kurzen Pausen können sich die Schüler*innen in den Klassen oder auf den Gängen aufhalten. In der langen Pause dürfen bei Schönwetter auch die dafür vorgesehenen Zonen am Freigelände der Schule benützt werden. Während der Pausen ist das Verlassen des Schulgeländes nicht gestattet.

1.6. Während der Unterrichtszeiten ist das Verlassen der Schule (oder eines anderen Unterrichtsortes) nur mit Genehmigung der aufsichtsführenden Lehrperson, der Klassenvorständin / des Klassenvorstandes oder der Schulleitung erlaubt. Schüler*innen ab der 9. Schulstufe kann mit jeweiliger Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten das Verlassen des Schulhauses, während der unterrichtsfreien Stunden (nicht aber in den Pausen) gestattet werden.

1.7. Die Unterrichtszeiten sind von Schüler*innen und Lehrer*innen verlässlich und pünktlich einzuhalten. Wenn Lehrende sich fünf Minuten nach dem planmäßigen Beginn des Unterrichts noch nicht eingefunden haben, meldet die/der Klassensprecher*in dies in der Administration bzw. im Sekretariat.

1.8. Kann ein/e Schüler*in nicht am Unterricht teilnehmen, so ist die Klassenvorständin / der Klassenvorstand oder deren/dessen Vertretung ohne Aufschub unter Angabe des Grundes über das Fernbleiben zu verständigen. Hinsichtlich der Konsequenzen unentschuldigter Fehlstunden wird auf die gesetzlichen Bestimmungen laut §24 des Schulpflichtgesetzes und §45 des Schulunterrichtsgesetzes verwiesen. Für Abwesenheiten kann auch eine ärztliche Bestätigung eingefordert werden.

1.9 Mobiltelefone und andere elektronische Geräte (Tablets, Notebooks, ...) dürfen in der Schule von Unterstufenschüler*innen vom Betreten bis zum Verlassen des Schulhauses nicht verwendet werden und müssen abgedreht oder lautlos gestellt sein. Es gelten folgende Ausnahmen:

- Erlaubnis der Verwendung durch den/die Lehrer*in für Unterrichtszwecke
- Während der Mittagszeit (13:35 bis 14:00) darf das Mobiltelefon zum Telefonieren, für das Empfangen bzw. Versenden von Mitteilungen oder für Webuntis verwendet werden. (Handyspiele oder Internetsurfen bleiben auch in dieser Zeit verboten.)
- Notfälle

Schüler*innen der Oberstufe schalten ihre Mobiltelefone zu Stundenbeginn stumm oder aus und verwahren diese in den Schultaschen.

Im Übertretungsfall werden Geräte auf Verlangen dem/der Lehrer*in übergeben und entweder nach Ende der Stunde bei der Lehrperson oder – im Wiederholungsfall – nach Unterrichtsende in der Direktion bzw. dem Sekretariat abgeholt.

1.10. Spielkonsolen und andere elektronische Spielgeräte dürfen nur bei ausdrücklicher Erlaubnis in die Schule mitgenommen werden.

[Die Regeln für den Umgang mit digitalen Geräten sind in einer eigenen Vereinbarung geregelt und sind ebenfalls zu beachten.]

2. Schulisches Umfeld

2.1. Die schulische Umgebung und das Inventar sind für einen nachhaltigen Nutzen mit Sorgfalt zu behandeln.

2.2. Das Tragen von Hausschuhen ist zwecks Sauberkeit im Schulgebäude, aus hygienischen und gesundheitlichen Gründen und zur Schonung der Böden und des Inventars für Schüler*innen und Lehrer*innen verpflichtend. Für Schüler*innen gelten „Patschen“ und Sportschuhe mit abriebfester Sohle (Hallenschuhe) als Hausschuhe. Nicht erlaubt sind Pantoffel mit Holzsohlen wegen des Lärms und Flipflops aus Sicherheitsgründen. Lehrer*innen verwenden Schuhe, die ausschließlich in der Schule getragen werden.

2.3. Der Innenhof und die Terrasse beim Sportplatz sowie der Hof bei der Laufbahn dürfen in der langen Pause bei vollständig trockenem Boden mit Hausschuhen betreten werden. (Davon ausgenommen ist die Sprunggrube.)

2.4. Regelung für den Zugang in die Schule: Mit Straßenschuhen ist der nächste Weg zur Schüler*innen- bzw. zur Lehrer*innengarderobe zu verwenden (Eingang West Keimgasse für Schüler*innen, Haupteingänge West bzw. Haupteingang Nord für Lehrer*innen).

2.5. Für die Ordnung im Klassenzimmer ist jede/r Einzelne und die ganze Klassengemeinschaft verantwortlich. Grobe Verschmutzungen müssen von den Verursacher*innen beseitigt werden oder die Kosten für die professionelle Reinigung übernommen werden.

2.6. Die Klassenordner*innen sorgen dafür, dass vor jeder Unterrichtsstunde die Tafeln gereinigt sind und Kreide vorhanden ist. Die Müllentleerung erfolgt laut den geltenden Regeln zur Mülltrennung durch die Klassenordner*innen bzw. entsprechend der Einteilung zu den jeweils vereinbarten Zeiten.

2.7. Am Vormittag und am Nachmittag müssen die Unterrichtsräume von den Schüler*innen unmittelbar nach Unterrichtsende verlassen werden. Grobe Verunreinigungen sind zu beseitigen, zur Vorbereitung der Reinigung sind die Sessel auf die Tische zu stellen. Alle Fenster und auch Medienschränke sind zu schließen, elektronische Geräte sind abzuschalten und die Räume zu versperren. Lehrer*innen der letzten Stunde sind berechtigt, eine/n oder mehrere Schüler*innen bzw. die Klassenordner*innen zur Unterstützung für Arbeiten anzuhalten, die das ordnungsgemäße Verlassen der Räume gewährleisten.

2.8. Zum Schulinventar gehörende technische Geräte dürfen ausschließlich unter Aufsicht zu unterrichtlichen Zwecken verwendet werden. Mitgebrachte Audiogeräte bleiben ausgeschaltet bzw. werden nur mit Zimmerlautstärke oder mit Kopfhörern in Betrieb genommen.

2.9. Besonderes Augenmerk ist auf die Reinhaltung der WC-Anlagen zu legen.

2.10. Allgemein zugängliche Flächen (Aulen, Gänge und Stiegenhäuser) sind sauber zu halten. Zu Boden gefallene Gegenstände sind aufzuheben und Müll ist in die dafür bereitgestellten Behälter entsprechend der vorgesehenen Mülltrennung zu entsorgen. Das Kauen von Kaugummi ist als Ursache von groben Verschmutzungen der Böden und des Inventars nicht gestattet.

2.11. Die Ausgestaltung eines Klassenraumes ist an die Zustimmung der Klassenvorständin / des Klassenvorstandes und in Fällen, die über die dafür vorgesehenen Flächen hinausgehen, an die Direktion gebunden.

2.12. Die zugewiesenen Spinde und Kästen zur Aufbewahrung können von Schüler*innen während eines Schuljahres genutzt werden und sind bis zum letzten Tag des jeweiligen Unterrichtsjahres zu räumen.

2.13. Jeder Schadensfall wird unverzüglich dem Schulwart gemeldet. Bei vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführten Beschädigungen der Schulliegenschaft werden die Schüler*innen durch den Schulleiter zur Beseitigung des Schadens und zum Schadensersatz verpflichtet.

3. Sicherheit

3.1. In der Schule werden jene Maßnahmen festgelegt, die erforderlich sind, um im Katastrophenfall eine Gefährdung der Schüler*innen möglichst zu verhindern. Entsprechende Übungen für den Ernstfall werden mindestens einmal jährlich durchgeführt. In den Klassen werden verbindlich zu beachtende Fluchtpläne angeschlagen. Im Katastrophenfall ist den Anweisungen von beauftragten Personen oder Sicherheitskräften unbedingt Folge zu leisten.

3.2. Aus Sicherheitsgründen dürfen bei Bedarf die Fenster nur während der Unterrichtsstunden in Anwesenheit einer Lehrperson ganz geöffnet werden. Für die Durchlüftung sorgt ein automatisches Belüftungssystem.

3.3. Schüler*innen und Lehrer*innen sind verpflichtet, besondere Ereignisse, welche die Sicherheit gefährden, unverzüglich der Schulleitung zu melden.

3.4. Sicherheitsgefährdende Gegenstände (wie z.B. pyrotechnische Erzeugnisse, Taschenmesser und spitze oder scharfe Gegenstände, die nicht für den Unterricht benötigt werden) dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden. Im Übertretungsfall werden sie vom schulischen Personal eingezogen sowie aufbewahrt und können von den Erziehungsberechtigten in der Direktion abgeholt werden.

3.5. Bei der Zufahrt zur Schule werden die Fahrzeuge auf den vorgesehenen Parkplätzen für Autos und Mopeds bzw. die Fahrräder und Scooter in den vorgesehenen Ständern abgestellt. Schüler*innen dürfen ihre Kraftfahrzeuge nicht am Schulgelände abstellen.

3.6. Das Abstellen und Sichern der Fahrräder und Scooter ist am Schulareal nur auf den dafür vorgesehenen Einrichtungen erlaubt und geschieht auf eigene Gefahr. Die Schule übernimmt im Schadens- oder Diebstahlsfall keinerlei Haftung. Wegfahrsperrern und Schlösser sind nach der Sicherung der Fahrzeuge mitzunehmen. Im Falle der Zuwiderhandlung oder Behinderung der Einrichtungen dürfen Fahrzeuge und Sperren vom schulischen Personal entfernt werden.

3.7. Das Fahren mit Scootern, Skateboards und ähnlichen Fortbewegungsmitteln ist im Schulbereich nicht gestattet. Fahrräder sind am Schulgelände zu schieben. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung werden die Geräte vorübergehend eingezogen.

3.8. Die Zufahrt muss jederzeit für Einsatzfahrzeuge frei sein und darf nicht durch die PKWs wartender Eltern behindert oder blockiert werden. Das Befahren des Schulgeländes ist Erziehungsberechtigten daher nur in begründeten Notfällen oder zum Schüler*innentransport im Falle von körperlichen Beeinträchtigungen gestattet.

3.9. Schulfremden Personen ist das Betreten des Schulhauses nur gegen Anmeldung erlaubt. Erziehungsberechtigten ist das Betreten für zuvor angemeldete Gespräche mit der Schulleitung, dem Sekretariat und Lehrer*innen gestattet.

4. Kommunikation

4.1. Für die Kommunikation zwischen Schule und Erziehungsberechtigten gibt es ein elektronisches Mitteilungssystem. Das Programm Webuntis gilt als verbindliche Information zu Stundenplan, Raumplan und Stundenentfällen. Über das Mitteilungsheft Schoolfox sind Rechtfertigungen zum Fernbleiben von Schüler*innen vom Unterricht („Entschuldigungen“) zeitgerecht bekanntzugeben.

4.2. Die Lehrer*innen und die Schulleitung stehen nach vorhergehender Vereinbarung in den Sprechstunden sowie nach Übereinkunft auch zu anderen Terminen für Erziehungsberechtigte und Schüler*innen für Gespräche zur Verfügung.

4.3. Zur Information der Schüler*innen dienen Anschlagtafeln, Monitore und digitale Plattformen. Jede/r Schüler*in ist angehalten, sich regelmäßig zu informieren. Anschläge und das Öffentlichstellen von Informationen sind an die Zustimmung der Direktion (z.B. über Stempel) gebunden und dürfen nicht eigenmächtig vorgenommen werden.

5. Sonstige Bestimmungen

5.1. Bei unvorhergesehenem Stundenentfall außerhalb der Kernzeiten (8:00 – 11:45 Uhr) können Schüler*innen der 1. oder 2. Klassen zur Beaufsichtigung eine Gruppe der Mittags- bzw. Nachmittagsbetreuung besuchen.

5.2. In der Zeit zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht ist die Beaufsichtigung aller Schülerinnen und Schüler durch die Schule nicht möglich. Schüler*innen der 1. und 2. Klassen haben daher das Schulgebäude zu verlassen. Wenn dies nicht möglich ist, können Erziehungsberechtigte ihre Kinder an zwei Tagen pro Woche für die Mittagsbetreuung anmelden. Diese wird von der Schule kostenfrei angeboten. Sollte eine Beaufsichtigung an drei oder mehr Tagen erforderlich sein, ist das Kind für die (kostenpflichtige) Nachmittagsbetreuung anzumelden. Schüler*innen der 3. bis 8. Klassen können – solange die Schul- und Hausordnung eingehalten und die Sicherheit nicht gefährdet wird - ausschließlich in den vorgesehenen allgemeinen Aufenthaltsbereichen innerhalb des Schulgebäudes bleiben. Die Benützung der Sportanlagen ist aus Gründen der Sicherheit und Haftung nicht erlaubt.

5.3. Der Konsum und das Mitführen von Suchtmitteln aller Art, einschließlich alkoholischer Getränke, Nikotin- und Tabakwaren, sind den Schüler*innen innerhalb des Schulgeländes, an sonstigen Unterrichtsorten, bei Schulveranstaltungen und bei schulbezogenen Veranstaltungen untersagt.

5.4. Die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich audiovisueller Aufnahmen und des Datenschutzes sind einzuhalten. Die Veröffentlichung und Zurschaustellung von Aufnahmen aller Personen im Raum der Schule ist an die Zustimmung der/des Betroffenen und im Falle der Minderjährigkeit an die der Erziehungsberechtigten gebunden. Entwertende, erniedrigende oder verletzende Darstellungen und Äußerungen auf virtuellen Plattformen der Schule oder in der Öffentlichkeit zugänglichen Medien sind strikt untersagt. Die Schule ist auf die Unterstützung der Erziehungsberechtigten angewiesen, dass diese bei der Verwendung sozialer Medien durch ihre Kinder die Einhaltung der rechtlichen Grundlagen sicherstellen.

5.5. Kopfbedeckungen jeglicher Art sind im Schulhaus abzunehmen. Davon ausgenommen sind solche, die aus religiösen oder medizinischen Gründen getragen werden. Das Tragen einer für den Schulbesuch angemessenen Kleidung ist geboten. Erziehungsberechtigte tragen für die entsprechende Bekleidung ihrer Kinder Sorge.

Verstöße gegen die Schul- und Hausordnung können Maßnahmen zur Wiedergutmachung nach sich ziehen. Schwerwiegende Verstöße können zum Ausschluss aus der Schule führen.

Für die Schulgemeinschaft

Mödling, im März 2023

Mag. Michael Pauerl, e.h.

